

Geschäftsordnung für den Vorstand des Kreisverbandes Münster von Bündnis90/Die Grünen

Aus der Satzung:

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) zwei gleichberechtigte Vorstandssprecher*innen, darunter mindestens eine Frau,
 - b) die/der Kassierer*in,
 - c) sowie mindestens 3 und höchstens 5 weitere Mitglieder.
 - d) zwei beratende queerfeministische Sprecher*innen (eine frauen*politische Sprecherin und ein*e Queer-Sprecher*in)
2. Für die Besetzung des Vorstands gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.
3. Der Vorstand vertritt die Partei nach innen und außen und leistet Koordinierungsarbeit. In aktuellen politischen Fragen übernimmt der Vorstand die Initiative, bis die MV ihm durch ihre Beschlüsse jeweils Richtlinien gibt.
4. Die beiden Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des KV verantwortlich. Gemeinsam mit der*dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Kreisverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte nach Bedarf fachpolitische Sprecher*innen.
5. In einem nicht mit Frauen paritätisch besetzten Vorstand hat/haben die vertretene/n Frau/en gemeinsam ein Vetorecht.

§ 8 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der MV auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahl wird schriftlich und geheim durchgeführt.
2. Der Vorstand ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.
3. Jedes einzelne Mitglied des Vorstands oder auch der gesamte Vorstand kann jederzeit durch eine satzungsgemäß einberufene MV abgewählt werden.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Das weitere regelt die Geschäftsordnung der MV.
5. Nach Ende der Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.

Geschäftsordnung

§ 1 Sitzungen

1. Der Vorstand tagt wöchentlich am Mittwoch.
2. Die Sitzungen finden von 19 bis 21 Uhr statt. Bei Bedarf kann eine Verlängerung um eine halbe Stunde beantragt werden. Ist die halbe Stunde vorbei, kann bei Bedarf erneut ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden, der einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder bedarf.

3. Die hybride Teilnahme an den Sitzungen wird gewährleistet. Die Teilnahme in Präsenz ist jedoch bevorzugt.
4. Vor der Sitzung sollen sich alle Teilnehmenden (auch Gäste), tagesaktuell auf Covid-19 testen. Der Kreisverband stellt die Tests bereit, von denen sich Vorstandsmitglieder Tests für die Testung vor den Vorstandssitzungen mit nach Hause nehmen können. Unter diesen Bedingungen müssen keine Masken getragen werden. Hier gilt jedoch Rücksichtnahme auf die Wünsche einzelner Vorstandsmitglieder. Eine Anpassung an das aktuelle Infektionsgeschehen ist möglich.
5. Der Vorstand tagt ausschließlich barrierefrei.
6. Die Sitzungstermine sind (abgesehen von nicht-öffentlichen Verhandlungen wie etwa Personalentscheidungen) öffentlich und müssen rechtzeitig auf der Homepage der Grünen Münster angekündigt werden.
7. Am Ende einer Sitzung kann unter Berücksichtigung des Arbeitsanfalls und der voraussichtlichen Beschlussfähigkeit entschieden werden, dass die nächste Sitzung ausfällt.
8. Bis zu Beginn einer Sitzung kann man sich von dieser abmelden. Es gilt hierbei jedoch möglichst früh Bescheid zu geben. Eine Sitzung, die nicht beschlussfähig wäre, kann auch kurzfristig abgesagt werden. Dafür ist keine Begründung notwendig.
9. Die Sitzungstermine, an denen keine Beschlussfähigkeit besteht, können zur Vorbereitung und Vorberatung der Vorstandsarbeit genutzt werden.

§ 2 Sitzungsleitung

1. Es gibt einen Pool an Freiwilligen für die Sitzungsleitung, innerhalb dessen rotiert wird.
2. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle und bei deren Abwesenheit einem Mitglied des Vorstands.
3. Die Moderation bereitet in der Cloud die TO vor und leitet die Sitzung.
4. Es wird eine nach FINTA*-quotierte Redeliste geführt

§ 3 Tagesordnung

1. Die TO beinhaltet öffentliche und nicht-öffentliche Punkte.
2. Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsstelle dürfen unter Vermerk ihres Namens selbstständig TOPs auf die TO setzen und die Dringlichkeit (z.B. eine Deadline) sowie die benötigte Dauer benennen.
3. Ein Antrag oder TOP ist fristgerecht eingegangen und gilt als ordentlich, wenn er zwei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht wird. Danach muss über die Dringlichkeit eingebrachter TOPs abgestimmt werden.
4. Zu Beginn einer Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Auf GO-Antrag kann die Reihenfolge angepasst werden.

§ 4 Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

1. Abstimmungen erfolgen bei Sitzungen per Handzeichen.
2. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit.
3. Abstimmungen zwischen den Sitzungsterminen via Mattermost sind möglich. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Die Abstimmung erfolgt in einem Zeitraum von 24 Stunden. Nicht abgegebene Stimmen zählen wie Enthaltungen. Die Abstimmung gilt auch vor Ablauf der Abstimmungsfrist als erfolgt, sobald die noch ausstehenden Stimmabgaben von Vorstandsmitgliedern das Ergebnis der Abstimmung nicht mehr verändern können.

4. Beschlüsse, die auf Mittermost gefasst wurden, werden in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen.
5. Auf GO-Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Gegenrede ist nicht möglich.
6. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die beratenden Mitglieder werden hierbei nicht mitgezählt.
7. An Abstimmungen, die die Arbeit des Vorstands terminlich und organisatorisch betreffen (nicht jedoch GO-Anträge) nehmen die beratenden Mitglieder teil. Ihrem Rat ist Aufmerksamkeit zu schenken und bei Konflikten soll vor einer Abstimmung der Dialog gesucht werden.

§ 5 Geschäftsordnung

1. GO-Anträge haben stets Vorrang vor Redebeiträgen
2. GO-Anträge beziehen sich auf die oben aufgeführten Punkte und sind beispielsweise sofortige Abstimmung, Verlängerung, geheime Abstimmung oder Schließung der Redeliste.
3. Beratende Mitglieder dürfen GO-Anträge stellen und haben bei Abstimmungen zu GO-Anträgen ein Stimmrecht.
4. Von dieser Geschäftsordnung kann mit einer 2/3-Mehrheit abgewichen werden.